

Absender:

---

---

---

Stadt Moosburg a. d. Isar  
Stadtplatz 13

85368 Moosburg a. d. Isar

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Widerspruch gegen den Abwasser-Gebührenbescheid vom \_\_\_\_\_

Kunden-Nummer.....: \_\_\_\_\_

Anwender-Nummer...: \_\_\_\_\_

Pers. Kto / Objekt.....: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die im o. g. Gebührenbescheid enthaltene Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren lege ich / legen wir Widerspruch ein.

Begründung:

Die Berechnung der Beseitigungskosten für Abwasser und Regenwasser erfolgt nach dem Maßstab „Trinkwasserverbrauch“. Dies widerspricht dem im Kommunalabgabengesetz festgeschriebenen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der nur dann zulässig ist, wenn er der Wirklichkeit der Verursachung nahe kommt. Da zwischen dem Trinkwasserverbrauch und dem von meinem / unserem Grundstück in den Kanal eingeleiteten Regenwasser aus den versiegelten Flächen keinerlei Zusammenhang besteht, ist der gewählte Maßstab „Trinkwasserverbrauch“ willkürlich und damit unzulässig. Bürger, die Regenwasser nutzen und/oder auf dem Grundstück versickern lassen werden dafür zur Gebühreinzahlung herangezogen, obwohl sie kein oder nur wenig Regenwasser in den Kanal einleiten.

Ausdrücklich verweise ich / verweisen wir auf die hierzu ergangenen Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31.03.2003 AZ: VGH 23B 02.1937 und des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2003 AZ: BVerwG 9B 51.03.

Mit freundlichen Grüßen